

L-1A oder E-2- Versetzung oder Investition

Nachdem der Entschluss gefasst ist sich geschäftlich in den USA niederzulassen stellt sich oft die Frage, welches Visa das geeignete ist. Oft steht dann die Entscheidung zwischen L-1A, Versetzungsvisa, oder E-2 Investitionsvisa.

L-1A Versetzungsvisa

Das L-1 A Visa dient als Versetzungsvisa für Geschäftsführer und Manager. Grundvoraussetzung ist, dass der Antragssteller als Geschäftsführer oder Manager in einer Firma ausserhalb der USA arbeitet, welche dann eine Zweigstelle in den USA eröffnet und diesen Angestellten dorthin versetzt.

Das Arbeitsverhältnis muss mindestens schon ein Jahr bestehen. Die „Heimatfirma“ muss aktiv sein und bleiben solange das L-1A Visa läuft. Auch sollte die „Heimatfirma“ Arbeitnehmer aufzeigen.

Die US Firma muss registriert und eingerichtet sein. Dazu zählt ein angemietetes und eingerichtetes Buero, Bankkonto, Geschäftsplan, etc. gleichzeitig muss das US Geschäft vorlegen können, dass dieses die Notwendigkeit hat einen Angestellten aus der Führungsspitze des Mutterkonzerns in die USA zu versetzen. Dies ergibt sich meist aus der Komplexität der Tätigkeit und der Zahl der noch einzustellenden Angestellten. Es ist keine Mindestinvestition notwendig.

Zwischen der Heimatfirma und der US Firma muss ein qualifizierendes Verhältnis bestehen. Vereinfacht gesagt müssen gleiche Eigentumsverhältnis bestehen.

Wie lange das L-1A Visa ausgestellt wird, hängt davon ab wie lange die US Firma schon existiert, besteht diese noch kein Jahr, dann wird das L-1A Visa für zunächst ein Jahr ausgestellt und kann danach zweimal um drei Jahre verlängert werden.

Bei der Verlängerung des L-1A Visa liegt der Pferdefuß dieses Visa. Bei der Verlängerung wird verlangt, dass die US Firma schon so viele Angestellte angestellt hat, dass der Geschäftsführer oder Manager nur noch digeriert. Die Messlatte ist hoch angesetzt. Das heißt nicht, dass es unmöglich ist, jedoch ist es nicht einfach.

Welche Alternative gibt es, wenn die L-1A Verlängerung nicht positiv verläuft? In der Regel kann dann zum E-2 umgeschwenkt werden. Alle Ausgaben, die über das Jahr hinweg und auch schon vorher getätigt wurden, können als Investition gelten gemacht werden.

Eine weitverbreitete Frage ist, ob durch den Wechsel von L-1A nicht auch der Weg zur Green Card verbaut ist. Dies ist nicht der Fall. So lange die Heimatfirma bestehen bleibt und der Geschäftsführer oder Manager in dieser Position in den USA tätig bleibt, bleiben die Grundelemente für eine Multinationalmanager Green Card erhalten, gleichgültig, ob der Antragssteller ein E-2 oder L-1A Visa hat.

E-2 Investorenvisa

Das E-2 Investorenvisa setzt eine Investition von mindestens \$80,000 bis \$100,000 in den Kauf oder die Neugründung eines US Geschäfts vor.

Auch hier muss die US Firma schon vor Visaantrag eingerichtet und schlüsselfertig sein. Wenn ein bestehendes Geschäft erworben wird, muss der Kaufvertrag vorliegen und die Kaufsumme auf einem Treuhandkonto liegen. Die Übereignung kann unter der Bedingung der Visaerteilung stehen.

Beim E-2 Visa spielt es keine Rolle, ob der Antragssteller eine „Heimatfirma“ hat oder nicht.

Das Visa wird für 2-5 Jahre ausgestellt und schließt, wie beim L-1A Visa, Ehepartner und Kinder bis zum 21. Lebensjahr mit ein.

Bis jetzt gibt es noch keinen direkten Weg vom E-2 Visa zur Green Card, zwar liegt der Gesetzesentwurf bereits vor, jedoch ist unbekannt, ob und wenn wann über diesen entschieden wird. Das heißt, wenn der Investor zur Green Card möchte und eine aktive Firma im Heimatland hat, dann ist es ratsam diese aufrecht zu erhalten um sich den Weg zur Multinationalmanager Green Card zu bewahren. Denn diese setzt voraus, dass der Antragsteller in zwei aktiven Firmen in zwei unterschiedlichen Ländern als Geschäftsführer oder Manager tätig ist.

Schlussfolgerung

Welches der beiden Visen die beste Möglichkeit ist, hängt vom Einzelfall ab. Wenn das L-1A Visa beantragt wird, sollte der Antragssteller sich bewusst sein, dass das L-1 A Visa vielleicht nicht verlängert wird und als Alternative das E-2 beantragt werden muss. Welches genauso zur Green Card führen kann, solange das Heimatgeschäft aufrecht erhalten wird.

Sabine Weyergraf ist zugelassene Rechtsanwältin in dem US Staat New York und praktiziert in Ihrer eigenen Kanzlei-Weyergraf Immigration,P.A. in Sarasota, Florida.

Telefon: +1 (941) 706-4102

Email: sabine@weyergrafimmigration.com

Dieser Artikel stellt keine individuelle Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich zur allgemeinen Information.